

**Abgeltungsteuer – das Wichtigste auf einen Blick!**

- Laufende Erträge und Kursgewinne werden mit einer einheitlichen Abgeltungsteuer an der Quelle (Kreditinstitut) besteuert.
- Die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) ersetzt die bisherigen Steuersätze.
- Die Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren entfällt. Kursgewinne sind immer steuerpflichtig.
- Für Wertpapiere, die vor 2009 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz und sie können nach einem Jahr Haltefrist steuerfrei verkauft werden.
- Für Zertifikate gilt der Bestandsschutz nur, wenn sie vor dem 14.03.2007 erworben wurden. Für Papiere, die nach dem 14.03.2007 gekauft wurden, gilt eine eingeschränkte Übergangsregelung bis zum 30.06.2009.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen können nur noch horizontal verrechnet werden. Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist nicht mehr möglich.
- Kunden mit niedrigerem Steuersatz können die Veranlagung wählen und so zu viel gezahlte Steuer zurückfordern. In bestimmten Fällen besteht eine Pflichtveranlagung.
- Der Sparerfreibetrag wird durch den Sparerpauschbetrag in gleicher Höhe ersetzt. In den Sparerpauschbetrag fließen dann auch Kursgewinne ein. Die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs fällt dadurch (fast) komplett weg.
- Adäquat zum heutigen Stückzinstopf wird ein Verlustverrechnungstopf aufgebaut. Für Verluste aus Aktiengeschäften gibt es einen zweiten Verlustverrechnungstopf.
- Das Halbeinkünfteverfahren für Erträge aus Aktien (Dividenden und Kursgewinne) entfällt.
- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können noch bis einschließlich 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden.

**Hinweis**

Die bereitgestellten Informationen dienen nicht der Steuer- oder Rechtsberatung. Um sich über Details und ggf. ergebende Änderungen in der Besteuerung von Kapitaleinkünften zu informieren, empfehlen wir die Konsultation eines Steuerberaters. Die S Broker AG & Co. KG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der hier dargestellten Informationen.

**Abgeltungsteuer – rechtzeitig handeln!**

Was sich ab 2009 ändert.

**Zum 01.01.2009 wird die Abgeltungsteuer eingeführt, sie dient zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Besteuerung von Kapitalerträgen. Für Anleger ändert sich damit einiges. Was genau die Abgeltungsteuer mit sich bringt, möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern.**

Ab 2009 wird eine pauschale Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %, zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, auf Zinsen, Dividenden sowie Veräußerungs- und Einlösungsgewinne aus Kapitalvermögen erhoben.

**Pauschale Versteuerung**  
Der Steuerabzug erfolgt ab 2009 pauschal und anonym und wird von der Bank direkt an das Finanzamt weitergeleitet. Dadurch entfällt in vielen Fällen die umständliche Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung. Bei einem persönlichen Steuersatz von mehr als 25 % kann man sich ab 2009 dadurch sogar besserstellen. Ist dagegen der persönliche Steuersatz niedriger, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer entsprechend zurückgefordert werden.

**Geltungsbereich**  
Die Abgeltungsteuer betrifft Kursgewinne, Zinsen, Dividenden und Ausschüttungen von Investmentfonds. Nicht betroffen sind vermietete Immobilien, indirekte Immobilienbeteiligungen sowie private Renten- oder Kapitallebensversicherungen. Anlagen zum Beispiel in Edelmetalle, Kunst oder Antiquitäten unterliegen nicht der Abgeltungsteuer und die Veräußerungserlöse sind nach einem Jahr steuerfrei.

**Sonderregel Zertifikate**  
Zertifikate, die vor dem 15.03.2007 erworben wurden, bleiben wie gehabt nach einem Jahr Haltefrist steuerfrei.

Zertifikate, die danach erworben wurden, müssen bis zum 30.06.2009 veräußert werden, um eine Steuerfreiheit realisieren zu können. Von diesen Regeln sind natürlich Zertifikate ausgenommen, deren Gewinne bereits heute dem persönlichen Steuersatz unterliegen.



**Wegfall Halbeinkünfteverfahren**  
Eine wichtige Änderung ist der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens: Während mit der aktuellen Regelung Dividenden zur Hälfte steuerfrei sind, wird ab 2009 die Abgeltungsteuer von 25 % auf die gesamten Dividenden erhoben. Ebenso unterliegen Veräußerungsgewinne nicht mehr zur Hälfte, sondern vollständig der Abgeltungsteuer.

**Verlustverrechnung**  
Mit der Abgeltungsteuer treten auch neue Regeln bei der Verrechnung von Verlusten in Kraft. Gewinne aus Wertpapiergeschäften können nur mit Verlusten aus solchen Geschäften und nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Als Sonderregel können bei Aktien nur Veräußerungsverluste mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Die übrigen Wertpapiere wie Zertifikate und Fonds bilden eine weitere Verlustgruppe, die mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden können – hierzu zählen auch Dividenden und Zinsen. Für die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten werden steuerlich entsprechende Verlusttöpfe angelegt.

Spekulationsverluste, die vor 2009 realisiert wurden, können über die Veranlagung noch bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden, nicht aber mit Zinsen und Dividenden.

**Rechtzeitige Anpassung**  
Auch wenn bis Ende 2008 noch Zeit ist, sich auf die Abgeltungsteuer einzustellen, sollte man rechtzeitig über seine Anlagestrategie nachdenken und diese ggf. dem neuen steuerlichen Umfeld anpassen. So lassen sich rechtzeitig Bestände sichern und Steuern optimieren.

Der Sparkassen Broker wird Sie weiterhin über die Abgeltungsteuer auf dem Laufenden halten. Informieren Sie sich unter [www.sbroker.de](http://www.sbroker.de) -> Aktuelles & Angebote -> Aktuelles & Hintergrund.

## Abgeltungsteuer – alles auf einen Blick!

Individuelle Betroffenheit:

**Die steuerlichen Änderungen im Rahmen der Abgeltungsteuer haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf Anlageformen.**

Pauschal kann nicht von einer Besser- oder Schlechterstellung einzelner Anlageformen gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich um sehr unter-

schiedliche Aspekte wie Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne, die ein Gesamtbild ergeben. Hinzu kommen noch die persönlichen Faktoren wie der individuelle Steuersatz oder das eigene Anlageverhalten.

Die nachfolgende Übersicht, mit freundlicher Unterstützung von FOCUS-

MONEY, soll einen Eindruck vermitteln, wie sich die Abgeltungsteuer auf einzelne Anlageformen auswirkt.

Anlageform	Bisherige Regelung	Künftige Regelung ab 2009	
Aktien, inländische und ausländische	Ausgeschüttete Dividenden werden zur Hälfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert (Halbeinkünfteverfahren). Werbungskosten können im Gegenzug ebenfalls nur zur Hälfte abgezogen werden. Kursgewinne aus Aktien sind steuerfrei, wenn diese länger als ein Jahr gehalten werden. Wer die Aktien binnen Jahresfrist verkauft, muss die Hälfte des Gewinns mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Voraussetzung: Die Freigrenze von 511,99 Euro wird überschritten. Spekulationsverluste aus dem Verkauf von Aktien können seit 1999 nur mit Spekulationsgewinnen im selben Jahr und darüber hinaus mit Spekulationsgewinnen entweder im Vorjahr oder in den Folgejahren verrechnet werden.	Ausgezahlte Dividenden unterliegen ab 2009 in voller Höhe der Abgeltungsteuer (25 Prozent). Es wird teurer, die Rendite sinkt nachhaltig. Denn selbst bei 45 Prozent Reichensteuer beträgt die Belastung nach altem Recht nur 22,5 Prozent. Auch realisierte Verkaufserlöse unterliegen der Abgeltungsteuer, sofern die Aktien 2009 oder später erworben werden. Die Spekulationsfrist wird abgeschafft. Bis 2008 gekaufte Papiere bleiben dagegen steuerfrei, wenn sie nach Ablauf der Jahresfrist veräußert werden. Es ist daher steuerlich sinnvoll, geplante Aktienkäufe noch 2008 zu realisieren. Verluste aus Aktiengeschäften dürfen nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden, sondern nur mit Kursgewinnen. Mit dem einheitlichen Sparerfreibetrag von 801 Euro – bei Verheirateten der doppelte Betrag – sind zudem alle Werbungskosten abgegolten.	➡
Anleihen	Zinsen sind, sofern sie den Sparerfreibetrag von 801 Euro für Singles (1602 Euro für Ehepaare) übersteigen, im Jahr des Zuflusses voll steuerpflichtig (persönlicher Steuersatz). Wer die Anleihe während der Laufzeit verkauft, kann Kursgewinne steuerfrei einstreichen, wenn die Haltefrist der Anleihe über zwölf Monaten liegt.	In Zukunft zahlen Zinsjäger sowohl auf Zinsen als auch Kursgewinne die 25-prozentige Abgeltungsteuer. Es lohnt sich, künftig in Bonds zu investieren, da der Steuersatz in der Regel sinkt. So macht es auch Sinn, Zinszahlungen etwa mit Bundesschatzbörsen Typ B oder Null-Kupon-Anleihen nach 2009 zu verschieben. Liegt der persönliche Steuersatz des Anlegers unterhalb der abgeführten 25 Prozent, kann er die zu viel bezahlte Steuer vom Fiskus über die Einkommensteuererklärung zurückholen.	➡
Aktienanleihen	Anders als bei normalen Anleihen werden sie als sogenannte Finanzinnovationen eingestuft mit der Folge, dass die Spekulationsfrist nicht gilt. Zinsen und Kursgewinne sind unabhängig von der Haltefrist mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern.	Vorteilhaft ist, dass Kursgewinne und Zinsen ab 2009 nicht mehr mit dem persönlichen Steuersatz (bis zu 45 Prozent), sondern mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent besteuert werden.	➡
Aktienfonds, Investmentfonds	Erträge aus Investmentanteilen gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Halbeinkünfteverfahren gilt für Dividenden und Kursgewinne. Der Anleger muss die Hälfte der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Steuerfrei bleiben im Fonds realisierte Kursgewinne und Terminkreditgeschäfte, unabhängig von Haltefristen (Fondsprivileg). Der Verkauf der Anteile durch private Anleger ist nach einem Jahr steuerfrei.	Ab 2009 werden sowohl die jährliche Ausschüttung als auch der fiktive Zufluss (thesaurierende Fonds) mit 25 Prozent besteuert. Beim Verkauf ab 2009 erworbener Anteile sind zudem, unabhängig von Haltefristen, 25 Prozent vom Kursgewinn fällig. Insofern entfällt auch das Fondsprivileg. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden bei thesaurierenden Fonds die bereits jährlich versteuerten Erträge beim Fondsverkauf aus dem Kursgewinn herausgerechnet. Wer Fondsanteile noch vor 2009 erwirbt, sichert sich die alte Steuerfreiheit der Kursgewinne.	➡
Dachfonds, Mischfonds	Zinsen sind voll steuerpflichtig (Freibetrag: Single 801 Euro; Ehepaar 1602 Euro). Dividenden sind zur Hälfte steuerpflichtig. Anleger zählen für die Hälfte ihrer Dividenden je nach Grenzsteuersatz 15 bis 45 Prozent Steuern. Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, wenn die Papiere frühestens nach einem Jahr verkauft werden.	Es gelten die gleichen Regeln wie bei den anderen Investmentfonds. Es ist aber besonders interessant, noch vor 2009 zuzugreifen und so den Bestandsschutz für die steuerfreien Kursgewinne nach Ablauf der Jahresfrist zu erhalten. Denn von Vorteil ab 2009 ist, dass die Dachfondsmanager die Zielfonds beliebig oft auswechseln und verkaufen können, ohne dass Abgeltungsteuer anfällt. Der Manager kann mit dem vollen Kapital arbeiten, und Anleger profitieren vom Zinseszinseffekt.	➡
Finanzinnovationen	Auf- oder abgezinste Anlagen, Produkte mit Garantien oder mit variabler Zinszahlung gelten als Finanzinnovationen (wie Airbag-Zertifikate, Zero-Bonds). Alle Erträge sind steuerpflichtig, unabhängig von einer Haltefrist.	Finanzinnovationen gehören zu den Gewinnern der Abgeltungsteuer, da sie schon bisher immer voll steuerpflichtig sind. Erträge und Wertzuwächse werden künftig aber nur mit 25 Prozent pauschal erfasst.	➡
Festgeld, Sparbriefe, Zinspapiere, Bausparen	Festgeldzinsen sind steuerpflichtig. Die maximale Steuerbelastung entspricht dabei dem persönlichen Steuersatz (max. 45 Prozent). Die Zinsabschlagsteuer (30 Prozent) ist nur eine Art Vorauszahlung.	Für Gutverdiener können ab 2009 festverzinsliche Anlagen an Attraktivität gewinnen. An Stelle des persönlichen Steuersatzes werden dann lediglich 25 Prozent Abgeltungsteuer erhoben.	➡

➡ Verbesserung

➡ Verschlechterung

➡ unverändert

Anlageform	Bisherige Regelung	Künftige Regelung ab 2009
Fondssparplan, VL-Fondssparplan	Bislang fahren Anleger, die langfristig in Fondssparpläne einzahlen, nach Ablauf der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfreie Kursgewinne ein. Damit sind Fondssparpläne ideale Altersvorsorgeprodukte.	Nach der Neuregelung müssen Anleger 25 Prozent von Kursgewinnen an das Finanzamt abführen. Für Fondssparpläne, die vor 2009 abgeschlossen werden, gilt: Vor 2009 erworbene Anteile unterliegen der bisherigen Regelung, danach erworbene Anteile der Neuregelung. Damit gelten für diese Anteile die Grundsätze der Abgeltungsteuer (s. Aktien-/Investmentfonds). Das führt zu herben Renditeeinbußen gerade für regelmäßige und langfristige Altersvorsorgesparer.
Fondsgebundene Rentenversicherung	Rentenpolicien werden in der Ansparphase nicht besteuert, bei Auszahlung ist nur der relativ niedrige Ertragsanteil steuerpflichtig. Im Alter von 65 Jahren gilt ein Ertragsanteil von 18 Prozent. Darauf ist der persönliche Steuersatz fällig, unterm Strich nur etwa vier bis fünf Prozent.	Für Anleger mit fondsgebundenen Rentenversicherungen ändert sich nichts. Versicherungssparer profitieren damit weiterhin von der günstigen Ertragsanteilbesteuerung in der Rentenphase. Fondspolicen sind daher ab 2009 für die Altersvorsorge besonders attraktiv.
Genussscheine	Zinsen sind voll steuerpflichtig und unterliegen dem persönlichen Steuersatz. Kursgewinne bleiben nach einem Jahr steuerfrei. Das Halbeinkünfteverfahren gilt anders als bei Aktien aber nicht.	Zinsen und Kursgewinne sind voll steuerpflichtig. Anleger zahlen dafür 25 Prozent Abgeltungsteuer. Von den laufenden Zinsen bleibt deshalb netto meist mehr übrig. Allerdings ist der steuerfreie Verkauf des Papiers nicht mehr möglich.
Geldmarktfonds, Rentenfonds	Zinsen unterliegen der vollen Steuerpflicht. Kursgewinne müssen Anleger mit dem persönlichen Steuersatz versteuern, wenn zwischen dem Kauf und Verkauf der Papiere weniger als ein Jahr liegt. Der Verkauf der Anteile nach Ablauf der Jahresfrist ist steuerfrei.	Für Zinsen und Kursgewinne gilt die Abgeltungsteuer. Ab 2009 sind Investitionen mit Schwerpunkt auf Zinspapiere für alle Anleger steuerlich günstiger, deren Grenzsteuersatz über 25 Prozent liegt. Renten- und Geldmarktfonds werden daher meist von der Neuregelung profitieren.
Geschlossene Fonds, (Immobilien, Schiffe)	Geschlossene Immobilien- und Schiffsfonds sind besonders steuerbegünstigt. Anleger profitieren von der Steuerfreiheit beim Verkauf nach zehn Jahren, von Doppelbesteuerungsabkommen oder der Tonnagesteuer.	Für Geschlossene Immobilienfonds bleibt der Verkauf der Anteile nach zehn Jahren steuerfrei. Auch für Anleger, die Fonds mit Auslandsimmobilien oder Schiffsfonds zeichnen, ändert die Abgeltungsteuer nichts.
Immobilien	Der Verkauf vermieteter Immobilien ist nach Ablauf einer zehnjährigen Haltefrist steuerfrei. Eigengenutzte Immobilien können steuerfrei verkauft werden, wenn der Eigentümer zwei Jahre darin gewohnt hat.	An der bisherigen Regelung ändert sich durch die Abgeltungsteuer nichts. Im Gegensatz zu anderen Investitions wie etwa Aktien behalten Immobilien ihre Spekulationsfrist. Wird die vermietete Immobilie nach zehn Jahren verkauft, fällt also keine Steuer an.
Lebensversicherungen	Bei den bis Ende 2004 abgeschlossenen Lebens- und Rentenversicherungen erhält der Versicherte die Kapitalauszahlung komplett steuerfrei. Voraussetzung: Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre, Mindestodesfallschutz 60 Prozent und mindestens fünf Jahre Beitragszahlungsdauer. Für seit 2005 geschlossene Verträge gilt: Läuft die Police mindestens zwölf Jahre und wird die Versicherungssumme frühestens mit 60 Jahren fällig, ist der Ertrag nur zur Hälfte steuerpflichtig.	An den bisherigen Regeln ändert sich meist nichts. Allerdings ist bei den seit 2005 abgeschlossenen Verträgen, die zwölf Jahre laufen und erst ab 60 Jahren auszahlen, zu beachten, dass für den häufigen Ertrag weiter der persönliche Steuersatz gilt – also nicht die Abgeltungsteuer. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der volle Ertrag steuerpflichtig, dann aber mit der 25-prozentigen Abgeltungsteuer. Neu: Der Verkauf nicht privilegierter Policien via Zweitmarkt ist abgeltungsteuerpflichtig.
Offene Immobilienfonds	Verkauf der Fonds nach zehn Jahren die Immobilie, ist der Gewinn steuerfrei. Ausgeschüttete inländische Mieterträge sind zu versteuern, ausländische nicht. Der Fondsverkauf nach Jahresfrist ist steuerfrei.	Die zehnjährige Spekulationsfrist für den Objektverkauf bleibt. Für Ausschüttungen und den Fondsverkauf gilt aber immer die Abgeltungsteuer. Positiv: Bei Auslands-erträgen entfällt der Progressionsvorbehalt.
Private-Equity-Fonds	Bei vermögensverwaltender Fondskonstruktion gilt: Dividenden werden zur Hälfte mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. Gewinne aus Unternehmensverkäufen und Börsengängen sind dagegen in aller Regel steuerfrei.	Vermögensverwaltende Private-Equity-Fonds müssen ab 2009 nach Ablauf von Übergangsfristen die Erlöse und Veräußerungsgewinne mit dem Abgeltungssteuersatz versteuern. Bis dato waren sie meist steuerfrei. Ausweg: Wechsel zu einer gewerblichen Fondskonstruktion.
Private Veräußerungsgeschäfte	Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind auch Gewinne aus dem Verkauf von Sachwerten wie etwa Münzen, Gold, Briefmarken, Oldtimern, Schmuck oder Kunst steuerfrei.	Für solche Sachwerte gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter. Die Freigrenze wird dafür sogar von 512 auf 600 Euro pro Jahr angehoben. Bei Containerfonds wird die Speku-Frist aber auf zehn Jahre verlängert.
REITs	Sowohl Dividenden als auch die innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisierten Kursgewinne sind in voller Höhe steuerpflichtig. Das Halbeinkünfteverfahren gilt hier nicht.	Anleger zahlen für Dividenden und Kursgewinne (unabhängig von der Haltedauer) die 25-prozentige Abgeltungsteuer. Positiv: geringere Besteuerung der Ausschüttungen. Negativ: Wegfall der Spekulationsfrist.
Riester-Rente, Rürup-Rente	Während der Ansparphase sind Beiträge zu Riester- und Rürup-Policen in begrenzter Höhe steuerlich gefördert. Dafür sind die späteren Rentenzahlungen steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung).	Die staatlich geförderten Renten sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen. Die Rente muss weiterhin zum persönlichen Steuersatz versteuert werden.
Termingeschäfte	Erträge aus diesen Geschäften (Optionsscheine, Swaps, Futures) sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig, wenn zwischen Erwerb und Abgabe nicht mindestens zwölf Monate liegen.	Künftig sollen Termingeschäfte unter die Kapitaleinnahmen fallen und damit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent unterliegen. Das gilt bei einem Rechtserwerb ab dem 1. Januar 2009.
Zertifikate	Gewinne aus dem Verkauf von Zertifikaten, die Zins- und Dividenderträge in Kursgewinne umwandeln, sind in der Regel steuerfrei, wenn der Verkauf außerhalb der Spekulationsfrist erfolgt. Für Zertifikate, bei denen der Emittent eine Kapital- oder Zinsgarantie abgibt, gilt diese Regelung nicht. Als sogenannte Finanzinnovationen müssen die mit diesen Produkten erzielten Gewinne komplett mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.	Für Zertifikate gibt es Ausnahmen beim Bestandsschutz: Für vor dem 15.3.2007 gekaufte Zertifikate gelten die alten Regeln unverändert weiter. Alle nach dem 14.3.2007 erworbenen Zertifikate dürfen aber selbst nach Ablauf der zwölfmonatigen Spekulationsfrist nur bis zum 30.6.2009 steuerfrei verkauft werden. Bei späterem Verkauf greift die Abgeltungsteuer. Wer also noch bis Ende Juni 2008 Zertifikate erwirbt, kann das Papier nach einem Jahr Ende Juni 2009 steuerfrei verkaufen.

Quelle: FOCUS-MONEY 3/2008